Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 358.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 13 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 24 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 2. May.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Crim. Gesetzgeb. Com. gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf Ihre Einladung vom 21. Merz giebt Ihnen der Vollziehungsrath über die 3 Fragen: Wann? Durch wen? und aus welchen Gründen die von dem Kriegsgericht zu Arau dem B. Altstatthalter Jacob Klaus von Saffenwyl auferlegte Geldbuße zu einem Beytrag an Empörungskosten verwendet worden sey? folgende Auskunft:

Die Veranlassung zu dieser Verwandlung der Geldbußen in verhältnißmäßige Beyträge zu Abbezahlung der rückständigen Empörungskosten, gab eine Zuschrift der Verwaltungskammer des Cantons Argau, der eine Rechnung von bezogenen und nicht eingegangenen Bussen, Procedur- und Gefangenschaftskosten, herrührend von denen von dem Kriegsgericht zu Arau beurtheilten Argauischen Bürgern, beygelegt war; in dieser Rechnung zeigte sich eine Summe von 11711 Fr. 12 ſ. ausstehender Bussen, Procedur- und Gefangenschaftskosten; da nun diese Summe zu Abtragung der rückständigen Bezahlungen verwendet werden konnte, so wurde von derselben eingefragt: ob und wie dieser Ausstand bezogen werden solle?

Auf den vom Kriegsminister erstatteten Bericht erhielt derselbe den 17. April 1800 von dem Vollz. Ausschuß den Auftrag, die bemeldte Verwaltungskammer einzuladen, eine Berechnung zu entwerffen, wie die noch rückständigen Zahlungen auf die Verurtheilten, verhältnißmäßig der ihnen auferlegten Straffe nach dem billgsten Maaßstab berechnet, verlegt werden könnten.

Der eingeschikte Entwurf dieser Vertheilung entsprach dem beabsichteten Zweck, und es wurde auf den gemachten Rapport von dem Vollz. Ausschuß den 20. May 1800 beschlossen: daß die Geldbußen nicht als Strafgelder bezogen, sondern nach dem von der Verwaltungskammer vorgeschlagenen Maaßstabe, nach Billigkeit zu Bezahlung der Procedur- und Gefangenschaftskosten, welche auf die Hälfte herunter zu setzen, vertheilt werden sollen.

Durch diese historische Darstellung der Verwandlung, befinden sich die beyden ersten Fragen beantwortet. Die lezte noch zu beantwortende Frage: aus welchen Gründen diese Verwandlung der Bussen in Empörungskosten vorgenommen worden sey? findet ihre Auflösung in den vorwaltenden Umständen und daraus fliessenden Beweggründen.

Es waren nemlich noch rückständige Zahlungen von Procedur- und Gefangenschaftskosten abzutragen: wo sollten die Summen dazu erhoben werden? wer ertrüg am billigsten die Last davon? der Staat? welcher durch die sich äußernde Widerspenstigkeit ergangenen Befehlen Gehorsam zu leisten, zu Zwangsmaßregeln gezwungen war! oder die Widerspenstigen? welche die Niedersetzung eines Kriegsgerichts und die damit verbundenen Kosten veranlaßt hatten.

Dieses war bald entschieden: der Staat konnte und sollte nicht dadurch zu Schaden kommen, weil derselbe die Störer der Ruhe begnadigt hatte; es sollten also die Angeschuldigten und strafbar befundenen bezahlen, aber welche? ausschließlich nur diejenigen, die zu den Prozedur- und Gefangenschaftskosten verfällt; die hingegen nicht, welche strafbarer erfunden worden waren? Die Minderschuldigen so nur die verursachten Kosten zu ertragen haben, sollte man die Folgen ihres Vergehens im ganzen Umfange empfinden; jene aber, denen wegen ihrer größeren Schuld, Straffe auferlegt worden, frey herausgehen lassen, das konnte man nicht, ohne sich den Vorwurf der Unstatthaftigkeit oder Partheylichkeit zuzu-

ziehen; es mußte also nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Vertheilung, der abzuführen ausstehenden Zahlungen, auf alle Schuldigen, verfahren werden.

Nach dem möglichst billigen Maaßstabe wurden nun die rückständigen Kosten berechnet, und die Vertheilung derselben, verhältnißmäßig dem Grade der Strafbarkeit und auferlegten Straffe, auf die Beurtheilten verlegt, und diese Berechnung durch den Beschluß des Vollz. Ausschusses vom 20. May 1800 angenommen, die Einfoderung der solchergestalten vertheilten Summen anbefohlen, mit der beygefügten Maßnahme, die Widerspenstigen durch den öffentlichen Ankläger betreiben zu lassen.

Unter dieser allgemeinen Verfügung mußte sich auch ereignen, daß der B. Altstatthalter Jacob Klaus von Saffenwyl, als einer von dem Argauischen Kriegsgericht der strafbarst erfundenen, für 1000 Fr. (statt der dictirten Busse von L. 3200) angelegt wurde.

Diese Aufklärung B. Gesetzgeber, über die von Ihnen gemachten Einfragen, hielt der Vollz. Rath für hinreichend, um Sie in den Stand zu setzen, die Angelegenheit welche dieselben veranlaßten, gehörig zu beurtheilen und über sie das nöthige zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben uns in Ihrer Botschaft vom 21. Hornung laufenden Jahrs, zur Aufmerksamkeit auf den geringen Ertrag der Nationalgüter aufgefodert, und in dem Gutachten Ihrer landwirthschaftlichen Commißion, das Ihre Verwerffung der Verkäuffe aller Separatbesitzungen der Domaine Sonnenberg begleitete, finden wir das elende Wesen der Verpachtungen wieder angeführt.

Wir müssen daher zweifeln, ob Sie unsern Wünschen gemäß die Umstände erwogen haben, aus denen wir rückantwortlich auf jene Botschaft die bisherige Unmöglichkeit eines vortheilhaften Domainen-Ertrags, und die Nothwendigkeit geringer Pachtzinse, demonstrirten.

Es muß uns daran gelegen seyn, daß in Ihren Augen und vor dem Angesicht der lesenden und an dem Wohl des Vaterlands theilnehmenden Bürger keine Mackel von Saumsaal oder Gleichgültigkeit an unserer Administration klebe, und wir müssen wünschen, daß auch der thätige und nützliche Theil der Behörden, welche diese Geschäfte verwesen, gerechtfertigt sey.

Ohne also die Grundlagen jener Demonstration zu widerholen, sollen wir Sie versichern B. G., daß auch bey den vielen Spuren des Militairdruckes, des Kriegs und der Verwüstung, die an einer großen Anzahl von Domainen so sichtbar sind, unter den Klagen um Entschädigung ruffender und wirklich strenge beschädigter Pächter, bey den sparsamen Mitteln, welche in unserer Hand lagen, auch noch diesen Uebeln Stirne zu bieten, die Rettung der Nationalgüter nicht nur unabläßiger Augenmerk der vollziehenden Gewalt war, sondern daß man sich mit Verbesserung des Ertrags und Erhöhung des Capitalwerths derselben, mit beyden in vereintem Maße, so ernsthaft beschäftigt habe, daß die Weise, diese Zwecke zu erreichen — in wirkliche Grundsätze gebildet, diese zu mehrerer Kraft im ersten Monat nach Uebernehmung unserer Gewalt von uns sanciert, in Druck gegeben, und daß ihre Ausführung so genau bewacht und geleitet wird, daß sich die Pachtzinse bey jedem ergebenden Fall, unerachtet der strengen, die Aufnahme der Güter bezielenden Bedingnisse überhaupt ansehnlich verbessert, ja oft verdoppelt und sogar verdreyfacht haben.

Wenn Sie aber eine schnellere Umwandlung wünschten, B. Gesetzgeber, so müßten Sie uns bemächtigen, alle unter den alten Regierungen und sonderlich von den Klöstern, dann alle in der Revolutionsepoche, und bald darauf in Zeiten von Krieg und allgemeinem Mißtrauen auf etwelche Jahre hin geschlossenen Pachtcontrakte zu stürzen. Es scheint uns nicht, daß wir nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, diesen Antrag an Sie stellen dürffen, und also beschränken wir uns, Sie durch die Versicherung zu beruhigen, daß wir nie ausgesezt haben, und nie aussetzen werden, diesem Theil des Nationalreichthums die zärtlichste Sorgfalt zu widmen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Mit Ihrer Botschaft vom 21. Merz übersenden Sie dem Vollz. Rath die Bittschrift der Gemeinden Knonau, Mettmenstetten, Augst, Affolteren, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, im Canton Zürich, in welcher sich diese Gemeinden über die Abforderung einer Abgabe beschweren, die sie den vormaligen Landvögten von Knonau unter dem Titel Vogtsteuer bezahlen mußten, und dieselbe als eine Personalfeodallast für aufgehoben ansehen — mit der Einladung, die erfoderlichen Belege vierüber zur Hand zu bringen, und dieselben mit einem Gutachten begleitet, Ihrer Beurtheilung vorzulegen.

Der Vollz. Rath glaubt durch beygefügte, aus den Archiven der Verwaltungskammer von Zürich, erhaltene Titel, Ihrem Verlangen zu entsprechen, doch findet er nothwendig, Ihnen B. G. über diesen Gegenstand nachfolgende Bemerkungen mitzutheilen:

Die Vogtsteuerpflichtigen Gemeinden in dem ehemaligen Amt Knonau, scheinen nach ihrer Petition, sich aus zwey Gründen der Pflicht, diese Abgabe ferner auszurichten, entziehen zu wollen.

1. Aus Mangel eines Titels, und

2. Daß diese Abgabe eine Personal-Feodallast sey, und kein pfandbares Gut dafür hafte.

Der erste Grund fällt als unbehülflich weg, weil die bey der Hand liegenden Beweise an und für sich — nach einer rechtlichen Untersuchung — einen rechtskräftigen Titel ausmachen, welche im Jahr 1534 in Gegenwart der Gemeindeausgeschossenen auf Befehl der damaligen Regierung erneuert worden, und sich auf ältere meistentheils wörtlich darinn eingetragene Lehenbriefe beziehen, auch nach den vorhandenen Lehengesetzen die stäte und unerdenkliche Uebung allerdings einen rechtsförmigen Titel ausmacht, der den Mangel eines schriftlichen Titels hinlänglich ersezt.

Der zweyte Grund ist durchaus unrichtig; dann der Verein von Knonau sagt ganz bestimmt: „Und alsdann die Vogtsteuer gemeinlich auf allen Gütern stadt.“ Er zeigt ferners, das „von wegen eines jeden Guts“ ein Beytrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll.

Der Erblehenbrief von den Meyerhof zu Knonau endlich beweist ganz klar: „daß diese Vogtsteuern nichts anders sind als Erblehenzinse.“

Theils nennt er dieselben bestimmt: „Erbzins“, theils sagt er, daß die Lehensbesteher diese Güter „in Erblehensweise“ besitzen und davon, also nicht von den Personen, sondern von den Gütern — die unmittelbar darauf specificirten Zinse abrichten sollen.

Unter denen in dem Rödel verzeichneten Vogtsteuern, ist eine einzige, die zwar nicht von Personen, aber auch nicht von den Gütern, sondern von den „Häusern und Hofstätten die bewohnt werden“, abgerichtet wird, sie ist daher keine Personalsteuer; hingegen glaubt der Vollz. Rath, daß sie als Feuerstattabgabe anzusehen sey, und und unter diejenigen Beschwerden gehöre, welche Kraft der Verfassung und Gesetze aufgehoben seyen;

Ferner gedenkt der Verein von Maschwanden, neben der „Gütersteuer“ zugleich auch einer „Leibsteuer“ die „uff Rych und Arm und auch auf die Dienst angelegt, „und nach Gelegenheit Irs Lybs und Guts yngezogen „werden.“

Diese Steuer ist nun eine wirkliche Personalfeodallast: und gehört als solche unter die unentgeldlich aufgehobnen Abgaben; deßwegen kann sich aber die Gemeinde Maschwanden nicht weigern, die nachher verzeichneten Gütersteuern abzurichten, die von dieser Leibsteuer ganz verschieden sind, zumal der Verein ein Urbar der Gütersteueuer ist, die nichts anders ist, als Bodenzins.

Aus allen diesen Gründen findet der Vollz. Rath, daß:

1. Alle in dem vorliegenden Urbar und demselben beygefügten Urbarauszügen — eingeschriebenen Vogtsteuern einerseits durch diesen Urbar selbst und die darinn vorkommenden Titel, und anderseits durch die Uebung hinlänglich documentirt seyen.

2) Daß alle in diesem Urbar verzeichnete Vogtsteuern, mit Ausnahme der Hofstatt-Zinse und Leibsteuer von Maschwanden, wahre Bodenzins seyen, und als solche nach Ausweis des Gesetzes vom 31. Jenner 1801, entweder abgerichtet oder losgekauft werden sollen; — jedoch will der Vollz. Rath Ihrem Endscheid über diese Sache nicht vorgreiffen, sondern überläßt es gänzlich Ihren klugen Einsichten, das Angemessene hierüber zu verfügen.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Gemeinde Leysin, Distrikt Aigle, Cant. Leman, macht Vorstellungen gegen die Güterschatzungen, die der neue Finanzplan anordnet. — Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

Wyttenbach wird zum Präsident, Grafenried und Mittelholzer zu Secretärs, Lüscher zum Saalinspektor erwählt.

Am 3. May war keine Sitzung.

Finanzministerium.

Beschluß der Anleitung über die Grundsteuer.

Gutheißung der Kadaster und Einziehung der Grundsteuer.

§. 38. So wie die Kadaster der Gemeinden vollendet werden, wird sie der Unteraufseher dem Distriktseinnehmer und nach dem Wiederempfange dem Oberaufseher mittheilen, welcher sie dem Obereinnehmer übermachen wird.

Jeder dieser Beamten soll sie visiren, und mit seinen allfälligen Bemerkungen begleiten, und dem Oberaufseher sodann sie mit allem was dahin Bezug hat, der Verwaltungskammer zustellen, welche sie dem Finanzminister nebst ihrem eigenen Berichte und Gutachten einsenden wird. Sobald der Minister sie mit seiner Gutheißung oder seiner besondern Weisung versehen, wird zurückge-